

57 C 11877/14

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 30.07.2015



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 17.06.2015
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird gestattet die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in
Höhe von 400.- Euro abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der

Zwangsvollstreckung eine Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin klagt auf Erstattung von Abmahnkosten und Lizenzentschädigung wegen der Teilnahme an einer Tauschbörse.

Hierzu behauptet sie: Sie habe das ausschließliche Recht, den Film "

" im deutschsprachigen Raum als DVD zu vertreiben. Diese Rechte habe sie von der " , erworben, wozu sie sich auf das "International Multiple Rights Deal Memo" vom 2.3.09, Anlage K 5, stützt. Bezüglich ihrer Rechte beruft sie sich ferner auf einen Vermerk zugunsten der " " auf dem Cover der DVD.

Zur Verhinderung von urheberrechtlichen Verbreitungen dieses Films habe sie die " beauftragt, die mit einer " " genannten Software Internet-Tauschbörsen nach der Datei des Films zugeordneten Hashwerten durchsucht hätte.

In der Tauschbörse " " sei am 11.2009 um " eine Rechtsverletzung ausgehend von der IP-Adresse " dokumentiert worden.

Auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des LG " im Auskunftsverfahren habe die " als Accessprovider mit Auskunftsschreiben vom " .1.2010 den Beklagten als Verletzer angegeben (Anlage K 4).

Mit anwaltlichem Schreiben vom " .2.10 (Anlage K 8) habe die Klägerin den Beklagten abgemahnt. In ihrer Abmahnung bezifferte sie die Anwaltskosten nach einem Gegenstandswert von 50.000.-€ auf 1.359,80 € zzgl. Unkostenpauschale, bot aber dem Beklagten eine pauschale Abgleichung dieser Kosten sowie des Schadensersatzanspruchs und der Verfahrenskosten mit 850.-€ an.

Mit Mahnbescheid vom " .12.13 forderte die Klägerin " unter Bezugnahme auf die näher bezeichnete Abmahnung als Schadensersatz von 400.-€ (Lizenzentschädigung) und Abmahnkosten nach einem Gegenstandswert von 7.500.-€. Dies entspricht der Klageforderung.

Sie beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch nicht weniger als 400.-€ betragen soll nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit und
2. 555,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor: zur Zeit der angeblichen Verletzung habe auch seine Lebensgefährtin über einen eigenen Computer Zugang zu dem von ihm betriebenen Funknetzwerk gehabt. Dies sei auch der Nachbarin und den Eheleuten gestattet gewesen. Alle möglichen Internetnutzer hätte auf Befragen allerdings in Abrede gestellt die Verletzungshandlung begangen zu haben.

Ferner macht er die Einrede der Verjährung geltend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin stehen gegenüber dem Beklagten keine Ansprüche wegen der ihrer Behauptung nach am 4.11.2009 von dessen Internetanschluss durch Filesharing begangenen Verletzungshandlung zu.

Die Ansprüche der Klägerin auf Schadensersatz wegen der Verletzung von Nutzungsrechten an dem streitgegenständlichen Film gem. § 97 Abs. 2 UrhG bzw. Abmahnkosten nach § 97 a Abs. 1 UrhG setzen voraus, dass feststeht, dass vom Internetanschluss des Beklagten das diesem vorgeworfene Filesharing vorgenommen wurde. Die Klägerin beruft sich diesbezüglich auf die einmalige Feststellung einer IP-Adresse, die laut Auskunft der Accessproviderin zur angeblichen Verletzungszeit dem Anschluss des Beklagten zugewiesen war.

In den Fällen, in denen nur eine einmalige Verletzungshandlung festgestellt worden ist, streitet für die Nutzungsberechtigte keine Vermutung, dass die Ermittlung zuverlässig und ohne Fehler vorgenommen worden ist, wie dies bei einer Mehrfachermittlung der Fall ist. Dass die Klägerin in anderen Fällen wegen einer Mehrfachermittlung des von der jeweilig beklagten Partei unterhaltenen Internetanschlusses sich auf diese Vermutung hat berufen können, lässt nicht den Schluss zu, dass auch im konkreten Fall diese Ermittlung fehlerfrei erfolgt ist. Vielmehr hat die Klägerin in den Fällen der nur einmalig festgestellten Verletzung die Ordnungsgemäßheit der Ermittlung nachzuweisen. Dies hat die Klägerin trotz des Hinweises des Gerichts in der Sitzung vom 17.6.15 nicht getan.

Soweit sich die Klägerin auf die eidesstattliche Versicherung des vom 6.11.2010 beruft, so ist zum einen eine eidesstattliche Versicherung kein im Zivilverfahren zulässiges Beweismittel. Letztere sind in § 355-484 ZPO abschließend geregelt. Im übrigen geht aus der eidesstattlichen Versicherung im Hinblick auf die konkrete Ermittlung des Beklagtenanschlusses nichts hervor. Ganz abgesehen davon, dass die im vorletzten Absatz der eidesstattlichen Versicherung erwähnten Anlagen dieser nicht beilagen, sind die übrigen Ausführungen nur allgemeiner Natur. Die Anlage K 2 ist nur ein vom Büro der Klägervorteiler erstelltes Datenblatt ohne eigenen Beweiswert. Soweit schließlich der Geschäftsführer der Ermittlerin G Ltd. als Zeuge für die konkrete Ermittlung benannt ist, ist gerichtsbekannt, dass dieser Zeuge nach Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der Klägerin in 2011 über keine ihm zugänglichen Informationen mehr verfügt, dass er vielmehr sämtliche Unterlagen über die Ermittlungstätigkeit der von ihm vertretenen Gesellschaft an die Klägervorteiler herausgegeben hat. Dass er wegen des Umfangs der ermittelten Daten und des Zeitablaufs von inzwischen über 5 Jahren sei es überhaupt je eine Erinnerung an einzelne Ermittlungsergebnisse hatte und heute noch hat, kann als ausgeschlossen angesehen werden.

Mangels von der Klägerin zum Beweis der ordnungsgemäßen Ermittlung der IP-Adresse des Beklagten vorgelegten geeigneten Beweismittels kann das Gericht nicht feststellen, dass diese fehlerfrei erfolgt ist. Dies geht zu Lasten der Klägerin.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegen §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO zugrunde.

Streitwert: 955,60 €

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

